

Synopsis

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinhaltungsverordnung)

alt	neu
§ 10 Sicherungsarbeiten (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 07.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 08.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Verwendet werden dürfen nur Streumittel, die eine nachhaltige abstumpfende Wirkung versprechen. Die Verwendung von Streusalz und anderen umweltschädlichen Stoffen ist grundsätzlich verboten. Bei besonderer Wetterlage (Eisregen), an steilen Treppenanlagen oder starken Steigungen ist die Verwendung von Streusalz zulässig, jedoch auf das aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendige Maß zu beschränken. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 19.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist. (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Die Stadt stellt für die Ablagerung einen geeigneten Platz zur Verfügung, auf den in ortsüblicher Weise hingewiesen wird. Abflussrinnen, Straßenabläufe, Hydranten, Kanaleinsteigschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten. In Fußgängerzonen beseitigt das Räumgut die Stadt.	§ 10 Sicherungsarbeiten (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen in der Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Das heißt, die Sicherungsfläche muss um 07.00 Uhr bzw. 08.00 Uhr bereits gefahrlos begehbar sein. Verwendet werden dürfen nur Streumittel, die eine nachhaltige abstumpfende Wirkung versprechen. Die Verwendung von Streusalz und anderen umweltschädlichen Stoffen ist grundsätzlich verboten. Bei besonderer Wetterlage (Eisregen), an steilen Treppenanlagen oder starken Steigungen ist die Verwendung von Streusalz zulässig, jedoch auf das aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendige Maß zu beschränken. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 19.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist. (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Straßenabläufe, Hydranten, Kanaleinsteigschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

alt	neu
§ 11 Sicherungsfläche (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn im Sinne des § 2 Abs. 2, soweit sie für den Fußgängerverkehr erforderlich ist. Mindestens erforderlich ist in Fußgängerzonen die Breite bis zum Randstein, höchstens jedoch bis 3 m, in allen anderen öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 Abs. 1 eine Breite von mindestens 1 m. An Fußgängerüberwegen und dort, wo es die Verkehrsbedürfnisse erfordern, sind auch Durchgänge durch die am Gehwegrand gelagerten Schneemassen zu räumen und zu bestreuen. An Haltestellen des öffentlichen Omnibusverkehrs ist der Gehweg am Rande der Fahrbahn zu räumen und zu bestreuen. Das Räumgut ist in diesem Falle zwischen dem geräumten Teil des Gehweges und dem Anliegergrundstück zu lagern. (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.	§ 11 Sicherungsfläche (1) Sicherungsfläche sind die innerhalb der Reinigungsfläche liegenden Gehbahnen im Sinne des § 2 Abs. 2, soweit sie für den Fußgängerverkehr erforderlich sind. Erforderlich ist in Fußgängerzonen eine Breite der Sicherungsfläche von 3 m ab der Grundstücksgrenze, in allen anderen öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 Abs. 1 eine Breite von mindestens 1 m. An Fußgängerüberwegen und dort, wo es die Verkehrsbedürfnisse erfordern, sind auch Durchgänge durch die am Gehwegrand gelagerten Schneemassen zu räumen und zu bestreuen. An Haltestellen des öffentlichen Omnibusverkehrs ist der Gehweg am Rande der Fahrbahn zu räumen und zu bestreuen. Das Räumgut ist in diesem Falle zwischen dem geräumten Teil des Gehweges und dem Anliegergrundstück zu lagern. (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.